

Niederschrift

über die 8. Gemeinderatssitzung, stattgefunden am Montag, den 31. Oktober 2016, im Sitzungssaal der Marktgemeinde Zell am Ziller;

Anwesend: Bürgermeister Robert Pramstrahler, Bürgermeister-Stellvertreter Benjamin Hotter, GR Siegfried Kerschdorfer, Johann Platzer, Wilhelm Breuß, Stefan Rohrmoser, Martin Lechner, Christine Binder-Egger, Annelies Brugger, Matthias Wildauer und die Ersatz-Gemeinderatsmitglieder Markus Ladner, Hannes Sturm sowie Mag. Joachim Kienzl

Abwesend: ---

Schriftführer: Alfons Turozzi

Beginn: 19.00 Uhr Ende: 20.40 Uhr

Beratungsgegenstände:

- 1) Genehmigung der Niederschrift über die 6. Gemeinderatssitzung, stattgefunden am Mittwoch, den 7. September 2016;
- 2) Genehmigung der Niederschrift über die 7. Sitzung des Gemeinderates, stattgefunden am Montag, den 26. September 2016;
- 3) Novelle zur Stellplatzverordnung:
 - a) Aufhebung des unter Punkt 5) der Sitzung vom 7. September 2016 formulierten Beschlusses;
 - b) Neuerliche Beschlußfassung unter Berücksichtigung des Schreibens des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 10. Oktober 2016;
- 4) Facharzt-Praxis im Objekt „Rohrerstraße 19“: Genehmigung des Mietvertrages;
- 5) Raumordnung – Änderung des Flächenwidmungsplanes:
Umwidmung dreier Teilflächen aus Gst. 234/1 (54, 51 und 84 m²), die in der Folge mit Gst. 234/9 (neu gebildet), 234/6 und 234/7, GB 87124 Zell am Ziller, vereinigt werden sollen von derzeit „F – Freiland“ in künftig „W – Wohngebiet“;
- 6) Entsendung von Mandataren in Institutionen und Gremien;
- 7) Anträge, Anfragen, Allfälliges (§ 35 Abs. 4 TGO);
- 8) Personalangelegenheiten;
- 9) Beschlußfassung zum Antrag des Kulturausschusses betreffend die Vornahme einer Ehrung;

- 10) Genehmigung der Niederschrift über die 2. Sitzung des Gemeindevorstandes, stattgefunden am Dienstag, den 4. Oktober 2016;
- 11) Genehmigung der Niederschrift über die 3. Gemeindevorstandssitzung, stattgefunden am Montag, den 31. Oktober 2016;

Bürgermeister Robert Pramstrahler begrüßt vor Eingehen in die Tagesordnung die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates. Sodann stellt er die Beschlußfähigkeit zur heutigen Gemeinderatssitzung fest und eröffnet diese.

Als Ersatz für das verhinderte Gemeinderatsmitglied Christoph Steiner ist Markus Ladner anwesend, welcher als solches bereits angelobt ist.

Als Ersatz für die verhinderten Gemeinderatsmitglieder Mag. Ursula Langesee sowie Manuela Flörl nehmen Hannes Sturm (für Mag. Ursula Langesee) und Mag. Joachim Kienzl (für Manuela Flörl) an der gegenständlichen Sitzung teil. Hannes Sturm und Mag. Joachim Kienzl geloben nach den Bestimmungen des § 28 (1) TGO in die Hand von Bürgermeister Robert Pramstrahler, in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich zu befolgen, das Amt eines Gemeinderates uneigennützig und unparteiisch auszuüben und das Wohl der Marktgemeinde Zell am Ziller und deren Bewohner nach bestem Wissen und Können zu fördern.

Zu 1)

Hinsichtlich der Tagesordnungspunkte 1) und 2) der gegenständlichen Sitzung stellt Bürgermeister Pramstrahler erläuternd fest, daß eine Aufhebung der unter Tagesordnungspunkt 9) der 5. Gemeinderatssitzung vom 8. August 2016 getroffenen Formulierung erfolgte und eine Neufassung des Beschlusses bezüglich Vergabe von Fliesenlegerarbeiten im Zuge der Sanierung zweier im Objekt „Unterdorf 2“ befindlicher Wohneinheiten vorgenommen worden ist. Die entsprechenden und vergleichbaren Offerte lagen im Rahmen der 6. Sitzung vor und wurde seitens des Gemeinderates dabei beschlossen, einen diesbezüglichen Auftrag zu erteilen.

Bezüglich Tagesordnungspunkt 11) der 6. Gemeinderatssitzung vom 7. September 2016 (Freizeitpark Zell GmbH: Weitere Vorgangsweise im Zusammenhang mit der Vergabe des Planungsauftrages an die Firma ProNatour“) wird – nachdem das Abstimmungsergebnis nicht korrekt wiedergegeben wurde – am Schluß des Punktes nachstehend angeführte Berichtigung bei der Anführung des Abstimmungsergebnisses vorgenommen:

„Die gegenständliche Formulierung hinsichtlich der Vergabe des Planungsauftrages an die Firma ProNatour wurde mit 11 Stimmen „Ja“ und 1 Stimme „Nein“ getroffen.“
Erläuternd sei dazu festgestellt, daß in der Urschrift die Summe „12 Stimmen JA“ aufscheint, obwohl sich Bürgermeister Robert Pramstrahler in seiner Funktion als Geschäftsführer, was auch schriftlich vermerkt ist, an einer Beschlußfassung nicht beteiligt hat.

Nach diesen Ausführungen bzw. Berücksichtigung der angeführten Korrektur wird die Niederschrift der 6. Sitzung des Gemeinderates, stattgefunden am Mittwoch, den 7. September 2016, einstimmig genehmigt.

Zu 2)

Es wird einstimmig beschlossen, die Niederschrift über die 7. Gemeinderatssitzung, stattgefunden am Montag, den 26. September 2016, zu genehmigen.

Zu 3a)

Anlässlich der am 7. September 2016 erfolgten 6. Sitzung des Gemeinderates erfolgte die Beschlußfassung einer Novelle zur derzeit bestehenden Stellplatzverordnung. Nach erfolgter Kundmachung wurde entsprechend den Bestimmungen der TGO (Tiroler Gemeindeordnung) eine Vorlage an die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht des Amtes der Tiroler Gemeindeordnung zwecks Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgenommen. Hierauf erging mit Schreiben vom 10. Oktober 2016, Zahl: RoBau-2-940/4/4-2016, der Hinweis, daß bezüglich der Abstellmöglichkeiten für Wohnbauvorhaben mit mehr als 110 m² Wohnnutzfläche entsprechend der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015 eine Überarbeitung vorzunehmen und die Stellplatzverordnung neuerlich zu beschließen ist.

Diese Ausführungen werden seitens des Gemeinderates zur Kenntnis genommen und dabei einstimmig beschlossen, den im Rahmen der am 7. September 2016 stattgefundenen 6. Sitzung getroffenen Beschluß wiederum aufzuheben.

Zu 3b)

Seitens des Raumordnungs- und Verkehrsausschusses wurden im Rahmen vergangener Sitzungen Grundlagen zur Novellierung und Anpassung der derzeitigen Stellplatzverordnung an die geänderte Rechtslage erarbeitet. Ein entsprechendes Konzept wurde nach Information sämtlicher Gemeinderatsmitglieder der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht des Amtes der Tiroler Landesregierung zur Vorprüfung unterbreitet. Dazu erging mittels Schreiben vom 23. August 2016 eine Stellungnahme, wobei über diverse Korrekturvorschläge informiert wurde, welche in der Folge Niederschlag im nunmehr vorliegenden Konzept fanden. Auch der im Schreiben vom 10. Oktober 2016, Zahl: RoBau-2-940/4/4-2016, enthaltene Hinweis (2,5 Abstellmöglichkeiten für Wohnbauvorhaben mit mehr als 110 m² Wohnnutzfläche gemäß § 3 Abs. 1 lit. b der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015) wurde eingearbeitet. Nach entsprechender Diskussion wird einstimmig nachstehend angeführte Stellplatzverordnung für die Marktgemeinde zum Beschluß erhoben. Diese ist nach erfolgter Kundmachung zwecks Einholung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung dem Amt der Tiroler Landesregierung vorzulegen.

Stellplatzverordnung der Marktgemeinde Zell am Ziller – 2016

Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Zell am Ziller hat mit Beschluß vom 31. Oktober 2016 aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 6, 8 und 9 der Tiroler Bauordnung 2011, TBO 2011, LGBL. 57/2011 in der Fassung LGB: Nr. 81/2015 folgende Verordnung über die Errichtung von Abstellplätzen beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

- a) Wer eine bauliche Anlage errichtet, hat für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher dieser Anlage geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten in ausreichender Zahl und Größe zu schaffen und zu erhalten.
- b) Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlage.

- c) Wenn durch die Änderung einer baulichen Anlage (§2) oder durch Änderung des Verwendungszweckes ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht, sind für diesen zusätzlichen Bedarf entsprechende Abstellmöglichkeiten zu schaffen.
- d) Die Verpflichtung zur Schaffung von Abstellmöglichkeiten gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 m - gemessen nach der kürzesten Wegentfernung - entfernt sind und deren Benützung dauernd gewährleistet ist.
- e) Die Größe der Stellplätze und Garagen ist nach der Größe der Kraftfahrzeuge, für die die Stellplätze bzw. die Garagen bestimmt sind, zu bemessen. Die Länge der Stellplätze bzw. der Garagen hat jedoch mindestens 5,00 m, die Breite mindestens 2,70 m zu betragen, unterirdisch 5,00m und 2,50m.

§ 2 - Anzahl der Stellplätze

Die Ausweisung der Abstellmöglichkeiten für das jeweilige Bauvorhaben hat auf einem dem Einreichplan angeschlossenen Lageplan maßstabgetreu zu erfolgen.

1) Wohngebäude bzw. Wohneinheit:

Gemäß § 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung der Landesregierung vom 06. Oktober 2015 über die Festlegung von Höchstzahlen für die Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge bei Wohnbauvorhaben (Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015) befindet sich das gesamte Gemeindegebiet von Zell am Ziller im HAUPTSIEDLUNGSGEBIET; Die Marktgemeinde Zell am Ziller ist nach § 2 Abs. 1 der Stellplatzhöchstzahlenverordnung der Kategorie II der Anlage zuzuordnen.

Als Wohnnutzfläche im Sinne der Stellplatzhöchstzahlenverordnung gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen.

Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:

- a) Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer räumlichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie
- b) Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen.

Die Wohnnutzfläche ist gegebenenfalls nach mathematischen Regeln zu runden.

Folgende Mindestanzahl der Abstellmöglichkeiten für Wohnbauvorhaben wird vorgeschrieben:

- a) bis 60 m² Wohnnutzfläche - 1,4 Abstellmöglichkeiten
- b) von 61 m² bis 80 m² Wohnnutzfläche - 2,1 Abstellmöglichkeiten
- c) von 81 m² bis 110 m² Wohnnutzfläche - 2,4 Abstellmöglichkeiten
- d) mehr als 110 m² Wohnnutzfläche - 2,5 Abstellmöglichkeiten

Für Neubauten, bei welchen mehr als 15 Abstellmöglichkeiten (sprich, ab 16 Parkplätze) vorzuschreiben sind, sind mindestens 50 % der Abstellmöglichkeiten unterirdisch (Tiefgarage) auszubilden.

2) Für Beherbergungsbetriebe (auch Privatzimmervermieter) - pro drei Betten - 1 Abstellmöglichkeit,

Für Neubauten, bei welchen mehr als 20 Abstellmöglichkeiten (sprich, ab 21 Parkplätze) vorzuschreiben sind, sind mindestens 30 % der Abstellmöglichkeiten unterirdisch (Tiefgarage) auszubilden.

3) Für Gaststätten und ähnliche Betriebe ohne Beherbergung - pro begonnene 7 Sitzplätze - 1 Abstellmöglichkeit.

(Erläuterung: von 1 bis 7 Sitzplätze 1 Abstellmöglichkeit, von 8 bis 14 Sitzplätze 2 Abstellmöglichkeiten, etc.)

Für Neubauten, bei welchen mehr als 20 Abstellmöglichkeiten (sprich, ab 21 Parkplätze) vorzuschreiben sind, sind mindestens 30 % der Abstellmöglichkeiten unterirdisch (Tiefgarage) auszubilden.

4) Für Gaststätten und ähnliche Betriebe, die auch einen Beherbergungsbetrieb unterhalten: 3 Betten = 3 Sitzplätze = 1 Abstellmöglichkeit; für darüber hinaus verbleibende Sitzplätze in den Gasträumen: pro begonnene 7 Sitzplätze - 1 Abstellmöglichkeit. (siehe Erläuterung zu 3)

5) Für Verkaufs- und Handelsgeschäfte pro 30 m² Verkaufsraum-Nutzfläche - 1 Abstellmöglichkeit, sowie für 5 Beschäftigte 1 Abstellmöglichkeit.

6) Für Geldinstitute, selbständige Büros, Lagerbetriebe sowie ähnliche Betriebe - pro 30 m² Büro-, Kunden- bzw. Lagerraum - 1 Abstellmöglichkeit, sowie für 5 Beschäftigte 1 Abstellmöglichkeit

7) Bildungseinrichtungen:

a) für Pflichtschulen: 3 KFZ-Abstellplätze pro Stammklasse

b) Allgemein bildende Höhere Schule: 3 KFZ-Abstellplätze pro Stammklasse zuzüglich 30% für weiteres Personal, wie Studenten, Besucher, Lieferanten usw.

8) Für andere bauliche Anlagen, wie etwa Versammlungs- und Sportstätten, werden nach der örtlichen Gegebenheit und je nach Verwendungszweck im Genehmigungsbescheid die Abstellplätze in der erforderlichen Anzahl vorgeschrieben.

§ 3 - Abgabeminderung bzw. -befreiung

Die Behörde kann zulassen, daß keine oder eine geringere als die lt. § 2 sich ergebende Anzahl von Abstellmöglichkeiten geschaffen werden, wenn die Herstellung von entsprechenden Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbarem Aufwand möglich wäre. Im Bescheid, mit dem diese Nachsicht erteilt wird, ist ausdrücklich festzustellen, für welche Anzahl von Abstellmöglichkeiten die Befreiung erteilt wird.

§ 4 - Ausgleichsabgabe

Die Gemeinde wird ermächtigt, für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung nach § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung erteilt wird, eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

§ 5 - In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzverordnung der Gemeinde Zell am Ziller vom 27. Jänner 1998 samt Ergänzung vom 11. April 2000 außer Kraft.

Zu 4)

Anläßlich der am 4. Oktober 2016 stattgefundenen 2. Gemeindevorstandssitzung wurde das vorliegende Mietvertragskonzept erörtert, wobei bemängelt wurde, daß der Beschluß des Gemeindevorstandes aus seiner 1. Sitzung vom 6. April 2016 (Höhe des Mietvertrages) keine Berücksichtigung fand. In der Folge hat der Bürgermeister mit dem Vertragserrichter Kontakt aufgenommen. Nunmehr liegt ein entsprechend abgeänderter Entwurf vor, welcher auch die Vorgaben der Gemeindekasse hinsichtlich der Leistung von Betriebskosten-Akontierungen berücksichtigt.

Nach entsprechender Beratung wird einstimmig beschlossen, den mit der Firma Gesellschaft für medizinische Projektentwicklung, Innrain 143, 6020 Innsbruck, bezüglich einer Vermietung der im Objekt „Rohrerstr. 19 – St. Florian“ gelegenen Arzteinheit abzuschließenden Mietvertrag (ab 17. Oktober 2016) zu genehmigen. Der Bürgermeister sowie zwei weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes werden ermächtigt, eine Gegenzeichnung desselben vorzunehmen.

Zu 5)

Seitens Jakob Rohrmoser ist beantragt, eine Teilfläche von Gst. 234/1 im Ausmaß von rund 189 m² von derzeit „F – Freiland“ in künftig „W – Wohngebiet“ umzuwidmen. Hierzu ist ein Gutachten der Abteilung Agrarwirtschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung notwendig, welches schriftlich angefordert wurde, bislang allerdings noch nicht eingelangt ist. Aus diesem Grunde kann eine Erledigung dieses Tagesordnungspunktes nicht vorgenommen werden, nachdem das Verfahren im eFWP zwingend eine Behandlung von Fachgutachten im Zuge der Formulierung des Eventualbeschlusses vorschreibt. Der gegenständliche Tagesordnungspunkt wird aus diesem Grunde vertagt.

Zu 6)

Zum Teil „Freizeitpark“ erfolgt seitens der Liste 4 „Freie Liste Zell“/FLZ nachstehend angeführter Dringlichkeitsantrag, datiert mit 31. Oktober 2016, eingebracht zu Beginn dieses Tagesordnungspunktes:

„Entsendung von Prüfungsausschuß-Obmann Willi Breuß in den Arbeitsausschuß Freizeitpark Zell GmbH

Es wird darauf bestanden, über den Antrag der Freien Liste Zell vom 7. September 2015 (Umsetzung der Beschlüsse) abzustimmen.

Weiters wird darauf hingewiesen, daß Beschlüsse aus vergangenen Gemeinderatssitzungen umzusetzen sind.

Das Zuwiderhandeln gegen Beschlüsse ist rechtlich äußerst bedenklich.

Wilhelm Breuß, Stefan Rohrmoser, Markus Ladner“

Ergänzend dazu wird seitens Wilhelm Breuß wie nachstehend angeführt zu Protokoll gegeben:

„Sollte man sich gegen die Beschlüsse stellen, werden wir dies seitens der Freien Liste Zell rechtlich überprüfen lassen“.

Im Rahmen der am 7. September 2016 stattgefundenen 6. Gemeinderatssitzung wurde seitens der der Liste 4 „Freie Liste Zell“ beantragt – wie in der 21. Sitzung des Gemeinderates vom 28. Dezember 2011 beschlossen – den Obmann des Überprüfungsausschusses als stimmberechtigtes Mitglied in den Freizeitpark-Ausschuß zu entsenden.

Bürgermeister Robert Pramstrahler informiert diesbezüglich, daß hierüber die Aufsichtsbehörde kontaktiert wurde, um einige weitere Details zu klären. Die entsprechende Stellungnahme liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vor. Der Bürgermeister wird bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderates, welche noch im Laufe des Monats November stattfinden wird, diese Rechtsauskunft einholen. Darüber hinaus wird zugesichert, daß der Obmann des Überprüfungsausschusses Wilhelm Breuß entweder als stimmberechtigtes Mitglied, wenn dies rechtlich möglich ist, in den Beirat „Freizeitpark Zell GmbH“ entsandt wird, andernfalls eine Kooption erfolgt.

Zu 7)

Seitens der Liste 4 „Freie Liste Zell“ FLZ werden nachstehend angeführte Anträge (Antrag 1 und 2) sowie eine schriftliche Anfrage (Anfrage 1) eingebracht:

Antrag 1): Verschleierungsverbot („umgangssprachlich Burkaverbot“)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller spricht sich klar für ein Verschleierungsverbot in Österreich aus. Somit unterstützt der Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller die langjährige Forderung der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) und den kürzlich eingeschlagenen Weg der Österreichischen Bundesregierung vollinhaltlich.

Unser Außenminister Sebastian Kurz hat völlig zu Recht den Weg der Vernunft eingeschlagen und wird in seinem Vorhaben ein Verschleierungsverbot umzusetzen durch die Marktgemeinde Zell am Ziller unterstützt!

Die Probleme mit der Vollverschleierung sind hinlänglich bekannt und müssen hier nicht weiter ausgeführt werden. (Unterdrückung der Frau, Identifizierung, Passkontrollen, Kulturfremd usw.)

Weiters wird ein Schreiben seitens der Marktgemeinde Zell am Ziller an die Österreichische Bundesregierung und an alle Parlamentklubs aufgesetzt indem dieser Beschluss mitgeteilt wird.

Mit der Bitte um Zustimmung zeichnen

Christoph Steiner, Wilhelm Breuß, Stefan Rohrmoser

Antrag 2): Flüchtlingsaufnahme

Der Gemeinderat spricht sich gegen eine weitere Aufnahme von Flüchtlingen in Zell am Ziller aus.

Mit der Bitte um Zustimmung zeichnen

Christoph Steiner, Wilhelm Breuß, Stefan Rohrmoser

Schriftliche Anfrage 1: Miete Fußballclub Zell am Ziller (Parkstadion)

Welche weitere Vorgangsweise bezüglich Miete/Pacht wird seitens der Gemeindeführung angedacht?

Kommt diese Angelegenheit noch dieses Jahr auf die Tagesordnung?

Das Schreiben vom Vorstand des Fußballclubs ist jedem Mandatar am 25.09.2016 per Mail zugestellt worden.

Mit der Bitte um Beantwortung durch den Bürgermeister zeichnen

Wilhelm Breuß, Stefan Rohrmoser, Markus Ladner

Diesbezüglich berichtet der Bürgermeister kurz über ein mit Helmut Schuchter (Steuerberater des Hauptschulverbandes und des Sportklubs) geführtes

Telefongespräch. Im Rahmen der nächsten Sitzung werden dazu Details bekanntgegeben und entsprechende Beschlusvorlagen präsentiert.

GR Johann Platzer stellt die Anfrage, ob nicht die Möglichkeit bestünde, Einladungen zu Gemeinderatssitzung sowie Protokolle in elektronischer Form zuzustellen. Diesbezüglich soll eine rechtliche Klärung erfolgen.

Im Anschluß informiert der Bürgermeister die Mitglieder des Gemeinderates zu nachstehend angeführten Punkten:

Objekt „Aufeld 18“: Am 20. Oktober hat im gegenständlichen Objekt eine Besichtigung stattgefunden, anlässlich welcher mögliche Kaufinteressenten weiterführende Informationen erhielten. Ein Gespräch mit Herrn Möller, wie von diesem im Vorfeld telefonisch zugesagt, hat nicht stattgefunden.

Gewässerinstandhaltungsverband Schwaz: Es ergeht die Information, daß sich diese Einrichtung, nachdem geraume Zeit ein gewisser Stillstand eingetreten war, mit Juli 2012 neu konstituiert hat und mit Schreiben vom 27. September 2016 (Baubezirksamt Innsbruck, Abt. Wasserwirtschaft) dazu Informationen ergingen. Mitglieder sind Zillertaler sowie Achantaler Gemeinden, TIWAG, Verbund-Hydro Power, Landesstraßenverwaltung und die Zillertalbahn. Ein Verteilerschlüssel regelt die Kostentragung wobei auf die Marktgemeinde Zell 0,34 % entfallen. Im ursprünglichen Gewässerinstandhaltungsverband entfielen auf Zell am Ziller 0,33 %. Diese Veränderung wird damit begründet, daß die Gemeinde Bruck am Ziller dem Gewässerinstandhaltungsverband nicht mehr angehört.

Es wird einstimmig beschlossen, die Tagesordnungspunkte 8.), 9.), 10.) und 11.) vertraulich sowie unter Ausschluß der Öffentlichkeit zu behandeln.

Zu 10)

Die Niederschrift über die 2. Sitzung des Gemeindevorstandes, stattgefunden am Dienstag, den 4. Oktober 2016, wird einstimmig genehmigt.

Zu 11)

Es wird einstimmig beschlossen, die Niederschrift über die 3. Sitzung des Gemeindevorstandes, stattgefunden am Montag, den 31. Oktober 2016, zu genehmigen.

Geschlossen und gefertigt: